

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kestert vom 05.12.2003

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.05.2005 aufgrund der §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Landestraßengesetzes in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 548) des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2005 (BGBl. I S. 1128) und des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2001 (GVBl. S. 29) wird folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kestert vom 05.12.2003 wird wie folgt geändert:

#### **B. Benutzungsgebühren**

Nach Ziffer 2.6 wird eingefügt:

3. Benutzung von öffentlichen Straßen durch private bauliche Anlagen	je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	3,00 € / Jahr
---	---	---------------

### Artikel 2

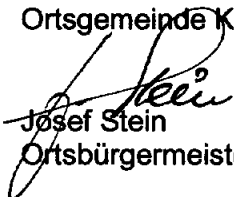
Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 04.06.2005 in Kraft.

Kestert, den 09.05.2005  
Ortsgemeinde Kestert

  
Josef Stein  
Ortsbürgermeister

## **Satzung**

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kestert vom 05.12.2003

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.12.2003 aufgrund der §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Landestraßengesetzes in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung vom 19.04.1991 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Kestert stehenden öffentlichen Straßen inner- und außerorts der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen,
  - c) Luftraum über dem Straßenkörper,
  - d) der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

### **§ 2**

#### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die nach der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kestert erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, werden Gebühren und Auslagen erhoben. Diese gliedern sich in:
  - a) Verwaltungsgebühren

- b) Benutzungsgebühren und
- c) bare Auslagen.

- (2) Die Gebühren und baren Auslagen werden auch erhoben, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (3) Für Sondernutzungen, die unter § 41 Abs. 7 LStrG fallen, werden nur Benutzungsgebühren festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsgebühren**

Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 5,- bis 50,- € erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand, sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldner.

### **§ 4**

#### **Berechnung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Verzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage eine in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist, Abs. 1 findet hier ebenfalls Anwendung.

### **§ 5**

#### **Auslagen und Kautionen**

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde Kestert außer den genannten Gebühren, alle Auslagen zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Ferner kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Inhaber der Erlaubnis und
  - c) der Sondernutzer.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühr, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erlischt die Erlaubnis.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurück erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Die Erstattungsgebühr wird auf volle Euro aufgerundet. Benutzungsgebühren unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Verwaltungsgebühren und bare Auslagen werden nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei
- a) bei Veranstaltungen, die durch die Gemeinde ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
  - b) bei Veranstaltungen, die zur Verschönerung der Ortsbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden.
  - c) bei Sondernutzungen, die aus straßenverkehrstechnischer Sicht anerkannt werden.
  - d) bei Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung.
  - e) für Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen soweit kein Verkauf stattfindet.

- f) bei Veranstaltungen politischer Parteien und der Unterorganisationen sowie Hinweise auf deren Durchführung.
  - g) bei Veranstaltungen von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.
  - h) bei Sportveranstaltungen einschl. der dazu gehörigen Organisationsstände der veranstaltenden örtlichen Vereine.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Gemeinde sowie in den in § 8 Landesgebührengesetz genannten Fällen.
- (3) Die Gemeinde kann über Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung entsprechend § 6 Abs. 1 Landesgebührengesetz verfügen.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen können öffentlich rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen „Kirmes“ und „Tal to Tal“. Bei den vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen von der Gebührenordnung zulässig.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten und dergleichen soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

56348 Kestert, den 05.12.2003

Ortsgemeinde  
K e s t e r t

  
Josef Stein  
Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kestert vom 05.12.2003**

Vergleiche auch § 9 (Gebührenfreiheit) der Satzung.

## **Gebührenverzeichnis**

### **A. Verwaltungsgebühren**

Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis	5,- bis	50,00 €
--	---------	---------

### **B. Benutzungsgebühren**

1. <u>Mindestgebühr</u> nach § 4 Abs. 1		25,00 €
---	--	---------

#### **2. Anbieten von Waren und Leistungen**

2.1 eingefriedete Terrassen, die zu gewerblichen Zwecken auf öfftl. Verkehrsflächen errichtet wurden	je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	6,00 € /Jahr
2.2 nicht eingefriedete Terrassen, die zu gewerblichen Zwecken auf öfftl. Verkehrsflächen errichtet wurden	je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	3,00 € /Jahr
2.3 Balkone, die zu gewerblichen Zwecken über öfftl. Verkehrsflächen errichtet wurden	je angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	3,00 € /Jahr
2.4 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gastronomischen und / oder gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je angefangene m <sup>2</sup>	3,00 € /Jahr
2.5 Auslagen, Warenautomaten, Verkaufsstände	je angefangene m <sup>2</sup>	3,00 € /Jahr
2.6 Verkauf von Waren aller Art	je angefangene m <sup>2</sup>	3,00 € /Jahr